

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Schirrmannweg“ auf Gemarkung Tauberbischofsheim

hier: Bekanntmachung der Satzungsbeschlüsse nach § 10 BauGB und § 74 LBO-BW

Der Gemeinderat der Kreisstadt Tauberbischofsheim hat aufgrund von § 2 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) und § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO-BW) in der Fassung vom 05. März 2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581 berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) in öffentlicher Sitzung am 31.05.2022

die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Schirrmannweg“ auf Gemarkung Tauberbischofsheim und

die der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Schirrmannweg“ auf Gemarkung Tauberbischofsheim zugeordneten örtlichen Bauvorschriften

als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Schirrmannweg“ auf Gemarkung Tauberbischofsheim erstreckt sich auf die Grundstücke Flst.-Nrn.: 6296 z.T., 10179, z.T. und 6290 z.T. und umfasst eine Fläche von ca. 4.702 m². Das Plangebiet grenzt im Süden an bestehende Bebauung an, östlich bildet der Wanderweg „Schirrmannweg“ die Grenze bzw. wird dieser teilweise in das Plangebiet einbezogen und bildet den östlichen Abschluss des Plangebiets.

Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Schirrmannweg“ besteht aus

- der Planzeichnung, Maßstab 1:250 vom 31.05.2022, gefertigt vom Ingenieurbüro Sack & Partner, Tauberbischofsheim
- den planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 BauGB vom 31.05.2022, gefertigt vom Ingenieurbüro Sack & Partner, Tauberbischofsheim,
- den der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Schirrmannweg“, Gemarkung Tauberbischofsheim, zugeordneten örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO-BW vom 31.05.2022, gefertigt vom Ingenieurbüro Sack & Partner, Tauberbischofsheim und
- dem Vorhaben- und Erschließungsplan, gefertigt vom Ingenieurbüro Sack & Partner, Tauberbischofsheim, bestehend aus dem Lageplan vom 31.05.2022, dem Längsschnitt vom 31.05.2022 sowie 3 Querschnitten (Schnitt 1, 2 und 3) jeweils vom 31.05.2022.

Der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Schirrmannweg“, Gemarkung Tauberbischofsheim, ist die Begründung vom 31.05.2022, gefertigt vom Ingenieurbüro Sack & Partner, Tauberbischofsheim, beigelegt.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Schirrmannweg“ auf Gemarkung Tauberbischofsheim und die der 1. Änderung des Bebauungsplans zugeordneten örtlichen Bauvorschriften in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgesehenen Veröffentlichung.

Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das allgemeine Wohngebiet „Schirrmannweg“ auf Gemarkung Tauberbischofsheim, die dem Bebauungsplan zugeordneten örtlichen Bauvorschriften und die Begründung liegen für Jedermann beim Bürgermeisteramt der Kreisstadt Tauberbischofsheim, Klosterhof, Zimmer-Nr. 112 während den Dienststunden zur Einsichtnahme offen. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tauberbischofsheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung ist gemäß § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tauberbischofsheim, 21. Juni 2022

Anette Schmidt
Bürgermeisterin